

Schichten des Volkes, von der wachsenden politisch-moralischen Einheit des Volkes.

Der mit der These vom Verbrechen als Erscheinungsform des Klassenkampfes unternommene Versuch, eine echte Klassenposition zu beziehen, erweist sich damit in Wirklichkeit als eine Trennung des Strafrechts von dem gesetzmäßigen Gang der gesellschaftlichen Entwicklung, als ein Verlassen jener Klassenposition der Arbeiterklasse, die gerade im Kampf für die Herstellung, Festigung und Weiterentwicklung der politisch-moralischen Einheit des Volkes und die Überwindung aller materiellen und ideologischen Widersprüche in der Gesellschaft durch das Volk besteht und die wir glauben, durch solche demagogischen Thesen stärken zu können.

In der Isolierung der Tat vom Täter ist auch der Grund dafür zu suchen, daß die Lehre vom „Subjekt des Verbrechens“ in unserer wissenschaftlichen Behandlung und insbesondere im Lehrbuch des Strafrechts, wo sie noch mit verfehlten Thesen verbunden ist²¹, verkümmert ist. Die Hinweise der sowjetischen Strafrechtswissenschaft, in Zukunft der Behandlung der Täterpersönlichkeit größere wissenschaftliche Aufmerksamkeit zu widmen, gilt daher in noch stärkerem Maße auch für die Strafrechtswissenschaft der DDR.

Die Verselbständigung der Tat gegenüber der Täterpersönlichkeit hat auch dazu geführt, daß wir — entgegen den von uns in anderen Arbeiten unternommenen Anstrengungen, in der Rechtsprechung das sozialistische Schuldprinzip zur vollen Entfaltung kommen zu lassen — die Geltung des Schuldprinzips durch die These in Gefahr gebracht haben, daß unabhängig von den subjektiven Absichten des Täters (d. h. praktisch ohne Rücksicht auf das konkrete Verschulden) stets die objektive, angeblich allen Straftaten gleichermaßen innewohnende Tendenz zu berücksichtigen sei, die politische Macht der Arbeiter und Säuern zu untergraben. Hier wird, wie Melzer und Klotsch richtig hervorhoben, die Dialektik des Objektiven und Subjektiven verletzt und dem Verschulden kaum noch eine Bedeutung beigemessen.

Natürlich gilt die von Marx und Engels vermittelte Erkenntnis, daß die Menschen nicht danach beurteilt werden können, was sie sich selbst dünken, auch für die sozialistische Gesellschaft. Dies bedeutet jedoch nicht, daß man bei der Einschätzung ihres Verhaltens von den konkreten Zielen, die sie verfolgten* absehen dürfte, denn die Ziele, Vorstellungen und der Wille der Menschen sind ein wesentliches Element ihres Verhaltens und der gesellschaftlichen Wertung dieses Verhaltens. In diesem Zusammenhang wird es daher notwendig, die im Lehrbuch und in den Arbeiten von Lekschas vertretene Auffassung zum Bewußtsein der Gesellschaftsgefährlichkeit beim Vorsatz zu überprüfen und an ihre Stelle eine differenzierte Stellungnahme zu den damit verbundenen Fragen zu setzen.

Es ist uns im Zusammenhang mit dieser ersten Auseinandersetzung mit unseren eigenen falschen Positionen nicht möglich, eine umfassende Bereinigung aller sich aus diesen Positionen in der Konsequenz ergebenden Mängel und der Einseitigkeit in der bisherigen theoretischen Arbeit der Strafrechtswissenschaft vorzunehmen. Wir sahen es als unsere Aufgabe an, die hauptsächlichsten ideologischen Mängel aufzuzeigen und die ersten eigenen Schritte zu ihrer Überwindung zu tun. Dabei ergab sich, daß diese Fehler ihre Quelle in einer entstellenden Anwendung der marxistischen

Dialektik auf die gesellschaftliche Praxis, d. h. mithin in einer Isolierung vom gesellschaftlichen Leben haben, die es von uns und der Strafrechtswissenschaft überhaupt zu überwinden gilt. Gründliches Studium, schöpferische Aneignung und Anwendung des Marxismus-Leninismus und der Beschlüsse der Partei sowie feste Verbindung und tiefes Eindringen in die gesellschaftliche Praxis sind unabdingbare Voraussetzungen, um wissenschaftliche Fortschritte zu erzielen. Dabei wird es in der weiteren Arbeit der Strafrechtswissenschaft darauf ankommen, die falschen Positionen nicht nur in den allgemeinen Aussagen über das Wesen des Strafrechts, des Verbrechens, der Strafe und der Rolle der gesellschaftlichen Kräfte im Kampf gegen Rechtsverletzungen zu überwinden, sondern auch die Behandlung der Einzelfragen auf den Boden einer richtigen wissenschaftlichen Konzeption vom sozialistischen Strafrecht und der sozialistischen Strafrechtspflege zu stellen, um dadurch alle Überreste bürgerlicher Vorstellungen in der Strafrechtswissenschaft zu beseitigen.

Es wird in der Zukunft darauf ankommen, bei gleichzeitiger ständiger Vertiefung der Grundkonzeption der Strafrechtswissenschaft — für die der Rechtspflegebeschluß des Staatsrates als verbindliche staatliche Richtlinie zur Strafpolitik der Arbeiter- und Bauernmacht zugleich auch die theoretische Ausgangsbasis liefert — die einzelnen Hauptfragen der Strafrechtstheorie neu auszuarbeiten, so u. a. die Probleme des Strafgesetzes und des Tatbestandes, der Gesellschaftsgefährlichkeit, der Persönlichkeit des Täters, der Schuld, der Strafe und der verschiedenen Strafarten, des Wesens, der Formen und Methoden des gesellschaftlichen Kampfes gegen die Kriminalität, der gesellschaftlichen Erziehung der Rechtsbrecher. Dabei werden die bisherigen Ergebnisse einer strengen Prüfung zu unterziehen sein, um den Tempoverlust, den die Strafrechtswissenschaft bei der Durchsetzung der Erkenntnisse der Babelsberger Konferenz und der Beschlüsse der Partei hat, so schnell als möglich aufzuholen. Gleichzeitig sind die in verschiedenen Arbeiten enthaltenen Ansätze zur Durchsetzung der Babelsberger Konferenz weiter auszubauen. Es kann also nicht darum gehen, alle bisherigen Erkenntnisse in Bausch und Bogen zu verwerfen. Die Arbeiten am neuen Lehrbuch des Strafrechts, das in Gemeinschaft mit Vertretern der Praxis und unter Mitwirkung von anderen Gesellschaftswissenschaftlern erarbeitet werden sollte, wird hierfür ein wesentliches Hilfsmittel sein.

Gleichzeitig wird es notwendig, die Formen und Methoden der Qualifizierung der Leitung der Rechtsprechung, der vollen Durchsetzung des Rechtspflegebeschlusses im Strafverfahren und des Zusammenwirkens der Justizorgane mit den örtlichen Volksvertretungen auszuarbeiten, um dadurch auch von dieser Seite her zur weiteren Erhöhung der sozialistischen Demokratie beizutragen. Dabei muß unbedingt die Gemeinschaftsarbeit der Strafprozeßrechtswissenschaft mit der Staatsrechtswissenschaft und eine intensive Arbeit an den Fragen der Gerichtsverfassung erreicht werden.

Schließlich halten wir es für dringend geboten, endlich die Probleme der Ursachen und Bedingungen der Straftaten zu erforschen, da allein durch die wissenschaftlich exakte Erforschung der Ursachen und Bedingungen der Kriminalität und der Formen und Methoden des gesellschaftlichen Kampfes zur bewußten Aufhebung dieser Ursachen und Bedingungen ein planmäßiges Vorwärtsschreiten im Kampf für die schrittweise Aufhebung der Kriminalität verwirklicht werden kann.

(Abgeschlossen am 1. Juli 1962)